A1 25 71

URTEIL VOM 16. SEPTEMBER 2026

Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Matthieu Sartoretti, Richter, sowie Seraphine Kronig, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

W _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Ivo Walter, Brig-Glis,

gegen

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz,

EINWOHNERGEMEINDE X _____, andere Behörde,

EINWOHNERGEMEINDE Y _____, andere Behörde,

EINWOHNERGEMEINDE Z _____, andere Behörde,

(Raumplanung)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 12. März 2025.

Sachverhalt

A. Die Gemeinde Y _____ (nachfolgend Gemeinde) legte im Amtsblatt Nr. xx vom xx.xx 2024 die Pläne der Winter-Freizeitverkehrswege öffentlich auf. W _____ sprach gegen das Winter- und Freizeitverkehrswegnetz am xx.xx1 2024 ein. Die von der Gemeinde mit W _____ am 1. Mai 2024 durchgeführte Einigungsverhandlung blieb ohne Erfolg. Die Gemeinde unterbreitete dem Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) am 22. Oktober 2024 die Akten sowie die Einsprachen zur Homologation.

B. Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigte am 12. März 2025 die Winter-Freizeitverkehrswege der Gemeinden Y _____, X _____ und Z _____ mit diversen Auflagen und Bedingungen. Er erklärte die Wege zu Werken des öffentlichen Nutzens. Der Staatsrat wies ausserdem die Einsprache von W _____ ab.

C. W _____ (Beschwerdeführer) reichte gegen den Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis am 1. Mai 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ein und stellte folgende Rechtsbegehren:

> «*primär*:
>
> 1. In Gutheissung der Beschwerde seien die Pläne für den Winterwanderweg über die Parzellen des Beschwerdeführers Nr. xxx und Nr. xxx1 Gemeinde Y _____ abzulehnen und nicht zu homologieren.
>
> *subsidiär:*
>
> 2. In Gutheissung der Beschwerde sei die Gemeinde Y _____ zu verpflichten, die Planauflage nach Massgabe von Art. 5 Abs. 1 GWFV i.V.m. Art. 6 RWFV erneut vorzunehmen, dies mit der Möglichkeit der Beschwerdeführer zur Einsprache.
>
> *auf jeden Fall:*
>
> 3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid seien der Vorinstanz aufzuerlegen.
> 4. Dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Entschädigung nach GTar auszurichten.»

D. Der Staatsrat beantragte mit Stellungnahme vom 28. Mai 2025 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

E. Die Gemeinde reichte am 3. Juni 2025 ihre Stellungnahme zur Beschwerde ein und beantragte deren Abweisung, soweit darauf eingetreten werden könne.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar ist.

1.1 Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG). Das Interesse eines Beschwerdeführers gilt als schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Situation durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen kann (vgl. BGE 150 II 409 E. 2.2.2; 147 I 478 E. 2.2). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Plangenehmigungsentscheids vom 12. März 2025 und als Alleineigentümer der Parzellen Nrn. xxx und xxx1, über die gemäss Genehmigungsentscheid der geplante Winterwanderweg verlaufen soll, berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des Entscheids. Er ist mithin gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert.

1.2 Auf die im Übrigen form- und in Berücksichtigung des Fristenstillstands über Ostern (Art. 79a Abs. 1 lit. a VVRG) fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

3. Der Beschwerdeführer rügt vorab eine mangelhafte Publikation im Amtsblatt.

3.1

3.1.1 Der Opponent hält zunächst dafür, es sei irreführend, dass die Gemeinde Y _____ die öffentliche Bekanntmachung der Planauflage nicht unter derselben Rubrik im Amtsblatt vorgenommen habe wie die Gemeinden Z _____ und X _____.

3.1.2 Die Pläne werden von der Standortgemeinde gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. September 2011 (GWFV; SGS/VS 704.1) während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Diese Auflage ist durch Ausschreibung im Amtsblatt bekannt zu geben. Der Gesetzestext von Art. 5 Abs. 1 GWFV schreibt keine spezifische Kategorie des Amtsblattes vor, in welcher die Publikation zu erfolgen hat.

3.1.3 Es mag zutreffen, dass die Planauflage der Winter-Freizeitverkehrswege der Gemeinden X _____ und Z _____ im Amtsblatt Nr. xx vom xx.xx 2024 auf den S. xx1 bzw. xx2 unter der Rubrik «Öffentliche Anzeigen» publiziert wurden, wohingegen die Auflage der Gemeinde Y _____ im nämlichen Amtsblatt auf S. xx3 unter der Rubrik «Sonstige Bekanntmachung» veröffentlicht wurde. Bei allen drei Amtsblattpublikationen wurde das Rechtsmittel und dessen Frist (Einsprache innert 30 Tagen) erwähnt. Die Gemeinden X _____ und Z _____ hielten zudem in dem im Amtsblatt aufgeschalteten Text fest, dass «die Gemeinden X _____, Y _____ und Z _____ Zwecks Genehmigung die Pläne der Winter-Freizeitverkehrswege zur öffentlichen Einsichtnahme» auflegen.

Der Beschwerdeführer hat – wie er selbst angibt – die Anzeige der Gemeinde Y _____ wenn auch mit «Glück und eigenständigen Nachforschungen» im Amtsblatt gesehen. Er hat sodann rechtzeitig Einsprache erhoben. Inwiefern die Publikation im Amtsblatt mangelhaft sein soll, erschliesst sich dem Gericht vorliegend nicht. Selbst wenn es sich um eine mangelhafte Publikation handeln sollte, wobei diese Meinung vorliegend nicht geteilt wird, wäre dem Beschwerdeführer aus der (angeblich) mangelhaften Publikation kein Nachteil erwachsen, hat er doch das richtige Rechtsmittel innert Frist bei der Gemeinde hinterlegt. Seine Rüge erweist sich vor diesem Hintergrund als unbegründet.

3.2

3.2.1 Der Beschwerdeführer rügt weiter, es sei keine erneute Auflage – trotz abgeändertem Wegverlauf – im Amtsblatt erfolgt. Das Auflageverfahren müsse vorliegend wiederholt werden.

3.2.2 Bei einem Projekt von geringer Bedeutung oder bei geringfügigen Änderungen, kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, wenn die betroffenen Eigentümer entweder schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zur Einsprache gegeben worden ist (Art. 5 Abs. 4 GWFV).

3.2.3 Die Gemeinde hat den von der abgeänderten Wegführung betroffenen Eigentümern (Eigentümer der Parzellen Nrn. xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6, xxx7 und xxx8) im September 2024 einen Plan mit der neuen Linienführung übermittelt (S. 33 im A1 25 70). Die von der neuen Linienführung betroffenen Eigentümer hatten die Möglichkeit, ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift zu erteilen (S. 34 im A1 25 70). Auf dem Formular ist der nachfolgende Satz aufgedruckt: «Hiermit bestätigen wir, dass wir mit der ursprünglichen Führung des Winterwanderwegs gemäss vorliegendem Plan über unsere Parzelle einverstanden sind.»

3.2.4 Die Linienführung über die Parzellen des Beschwerdeführers (Nrn. xxx1 und xxx) ist im Verlauf des Genehmigungsverfahrens nicht geändert worden. Die oben genannten Anpassungen sind in Y _____, westlich der Kirche, erfolgt. Beide Parzellen des Beschwerdeführers befinden sich im über 1 Kilometer entfernten A _____. Er ist mithin kein von der geringfügigen Änderung der Linienführung betroffener Eigentümer und kann keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 GWFV beanstanden.

3.3

3.3.1 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, aus den aufgelegten Plänen lasse sich die Situation nicht ausreichend beurteilen: Die Gemeinde habe Pläne aufgelegt, auf welchen die Parzellennummern und Grenzen der betroffenen Parzellen nicht ersichtlich gewesen seien und der Massstab gefehlt habe. Der Beschwerdeführer habe sich kein ausreichendes Bild von den ihm enteigneten Rechte machen können. Als Folge davon habe er «nicht konkret auf das Vorhaben einsprechen» können. Dies sei erst aufgrund neuer Pläne möglich gewesen, die ihm im September 2024 zur Kenntnis gebracht worden seien. Die Einsprachefrist sei zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen.

3.3.2 Die Wegpläne sind in der Regel im Massstab 1:10'000 zu erstellen. Für die Bauzonen oder Siedlungen empfiehlt sich der Massstab der Katasterpläne, wenn die Situation anhand der Pläne im Massstab 1:10'000 nicht ausreichend beurteilt werden kann (Art. 6 Abs. 2 Reglement über die Wege des Freizeitverkehrs vom 21. Dezember 2011 [RWFV; SGS/VS 704.100]).

3.3.3 Der Plan der Winter- und Schneeschuhwanderwege der Gemeinde ist im Massstab 1:10'000 erstellt worden. Der Beschwerdeführer ist anhand dieses Plans in

der Lage gewesen, nachzuvollziehen, ob und in welchem Umfang seine Parzellen betroffen sind. Der Plan im Massstab 1:10'000 ist – nach Ansicht des vorliegend urteilenden Gerichts – ausreichend, um den Verlauf der Wege zu beurteilen. Der Plan entspricht den geltenden Vorgaben («in der Regel im Massstab 1:10'000»; Art. 6 Abs. 2 RWFV), weshalb kein Plan in einem anderen Massstab erstellt werden muss. Der Beschwerdeführer ist aufgrund dieser Karte, der bisherigen Verwendung des Wegs und einem allgemein vorhandenen Wissen zu Wanderwegen auch im Stande, nachzuvollziehen, was für Rechte expropriiert werden dürften. Die Rüge erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

4. Bevor die materiellen Rügen des Beschwerdeführers behandelt werden, ist Folgendes klarzustellen: Der Staatsrat hielt in der Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Plangenehmigungsentscheid fest, dass *die Abänderung* der Winter-Freizeitverkehrswege der Gemeinden Y _____, X _____ und Z _____ genehmigt werden. Bei Abänderungen hat das Dossier der öffentlichen Auflage zwei Wegnetzpläne im Massstab 1:10'000 zu beinhalten: Einerseits den Wegplan, welcher die Abänderungen enthält und andererseits den neuen Wegplan, welcher die Situation nach den Abänderungen aufzeigt. Diese beiden Pläne bilden das Herzstück des Auflage-Dossiers (Art. 6 Abs. 1 RWFV; vgl. insbesondere auch die Technische Richtline – Wege des Freizeitverkehrs, Dienststelle für Raumentwicklung [fortan: Technische Richtlinie], 2018, S. 7, abrufbar unter: https://www.vs.ch/de/web/sdt/gwfv-dossier, zuletzt besucht am 7. September 2026). Das Auflagedossier hat keinen Plan enthalten, der die Abänderungen aufzeigt. Vorliegend geht es mithin nicht um die Änderung von bereits genehmigten Winter-Freizeitverkehrswegen, sondern um deren (erstmalige) Neuerstellung, auch wenn die Gemeinde mehrmals erwähnt, dass der umstrittene Winterwanderweg «bereits vor Jahrzehnten angelegt und in den letzten Jahrzehnten genutzt worden» sei (S. 46). Der Staatsrat bestätigte am 19. August 2026, dass es sich um eine Ersthomologation handelt. Die Winterwanderwege sind demnach bis heute ohne formelle Homologation genutzt worden. Mit der angefochtenen Plangenehmigung soll dies rechtlich legalisiert werden.

5. Der Beschwerdeführer kritisiert, der geplante Verlauf des Winterwanderwegs durch seine Parzellen hindurch stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in sein Eigentum dar. Die Linienführung des Winterwanderwegs zerschneide seine Landwirtschaftsparzelle Nr. xxx. Auf dieser stehe ein landwirtschaftliches Ökonomiegebäude. Der Winterwanderweg verunmögliche eine zukünftige Erweiterung oder Umgestaltung dieses Gebäudes mit fixen Tiergehegen sowie Obst und mehrjährigen Kulturpflanzen

etc. Eine Umgehung seiner Parzelle sei problemlos über die Flurstrasse (Parzelle Nr. xxx9) möglich. Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft habe weiter in ihren Auflagen vorgesehen, dass der Weg nur präpariert werden dürfe, wenn mindestens 40 cm Schnee liege. Es gäbe während dem gesamten Winter nur wenige Tage – wenn überhaupt – an welchen die erforderliche Schneedicke erreicht werde. Demzufolge könne der Winterwanderweg nur an sehr wenigen Tagen begangen werden. Eine Homologation sei vor diesem Hintergrund nicht verhältnismässig. Es fehle zudem bereits am öffentlichen Interesse, da der bestehende B _____weg (Parzelle Nr. xxx10) das Dorf Y _____ mit dem Dorf A _____ verbinde und im Eigentum der Gemeinde stehe. Dieser Weg werde rege als Winterwanderweg genutzt.

5.1 Der Staatsrat hält in seiner Beschwerdeantwort fest, das Projekt entspreche den Grundsätzen des Koordinationsblattes B.6 (Freizeitlangsamverkehr – FLV) des kantonalen Richtplans (kRP). Der Grundsatz Nr. 2 «Weiterentwickeln des Angebots an (…) Winterwanderwegen» werde insbesondere umgesetzt. Es werde ein attraktives Angebot für den sanften Wintertourismus mit den neuen Wegen ermöglicht. Dem Grundsatz Nr. 3 «Planen der Routen in der Art, dass ihre Ausgangspunkte und Ziele mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sind (…)» werde auch umgesetzt. Das öffentliche Interesse am geplanten Winter- und Freizeitweg werde damit begründet. Hinzukomme die Bestätigung der Gemeinde, wonach der Winterwanderweg bereits in den letzten Jahrzehnten präpariert und genutzt worden sei. Das Winterwanderwegnetz soll an die aktuelle Situation angepasst werden.

5.2 Die Gemeinde führt aus, es sei eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen worden, wobei die Bedeutung von homologierten Winter-Freizeitverkehrswegen für die Region (Förderung des sanften Tourismus) mit den privaten Interessen der Einsprecher abgewogen worden sei. Das öffentliche Interesse am (bereits bestehenden) Winterwegnetz überwiege. Die Nutzung erfolge ausschliesslich im Winter und es seien keine baulichen Massnahmen vorgesehen.

5.3 Die mit der Plangenehmigung der Winter-Freizeitverkehrswege verbundene Eigentumsbeschränkung eines Teils der Parzellen Nrn. xxx und xxx1 ist mit Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) nur vereinbar, wenn sie im Sinn von Art. 36 BV auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Bundesgerichtsurteil 1C_753/2021 vom 24. Januar 2023 E. 6.3). Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind die verschiedenen vorhandenen Interessen, namentlich, jene des privaten Grundbesitzes, des Tourismus, der

Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wildtiere, der Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 2 GWFV).

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz nach Art. 36 Abs. 3 BV verlangt, dass eine staatliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist. Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie das im öffentlichen Interesse liegende Ziel erreichen kann. Erforderlich ist sie, wenn der angestrebte Zweck nicht durch gleich geeignete, aber weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden kann. Der Eingriff darf daher in räumlicher, sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich. Die Zumutbarkeit beurteilt sich anhand einer umfassenden Interessenabwägung zwischen den betroffenen privaten und den verfolgten öffentlichen Interessen. Entscheidend ist, dass zwischen Ziel und Mittel ein vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 151 I 257 E. 7.1 mit Hinweisen).

5.4 Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage zu Recht nicht.

5.5 Das Bergdorf Y _____ liegt auf der linken Talseite des C _____, auf einer Sonnenterrasse oberhalb von D _____. Aktuell gibt es in der Gemeinde kein Skigebiet mehr. Das kleine Alpin-Skigebiet A _____-E _____ existierte bis xxxx. Die skibegeisterten Wintergäste nutzen seither die Anlagen in der gegenüberliegenden F _____. Die Winter-Freizeitverkehrswege sind heute mehr denn je für die Region wichtig und fördern den sanften Tourismus (technischer Bericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RWFV vom 21. September 2023, S. 2). Das gesamte Gebiet der Gemeinde wird vom G _____ umfasst. Die Gemeinden haben gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (GTour; SGS/VS 935.1) namentlich die Aufgabe, die touristische Ausstattung und Entwicklung auf ihrem Gebiet zu begünstigen. Vorliegend soll der Wintertourismus gefördert werden. Mit der Steigerung des touristischen Angebots, bzw. dessen rechtlicher Sicherstellung wird ein öffentliches Interesse verfolgt.

5.6 Die Festlegung und Genehmigung des vorliegend umstrittenen Winterwanderwegs ist geeignet, das öffentliche Interesse, welches in casu touristischer Art ist, zu erreichen.

5.7 Der Beschwerdeführer bestreitet die Erforderlichkeit, weshalb in einem nächsten Schritt zu prüfen ist, ob es ein milderes Mittel gibt.

5.7.1 Der B _____weg führt über die gemeindeeigenen Wegparzellen Nrn. xxx10, xxx11 und xxx12 und verbindet – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – die Ortschaften Y _____ und A _____. Dieser Weg wurde vom Staatsrat am 12. März 2025 ebenfalls als Winterwanderweg homologiert (vgl. den Plan der Winter- und Schneeschuhwanderwege der Gemeinde Y _____ im Massstab 1:10'000). Neben diesem Weg führt auch der vorliegend umstrittene Winterwanderweg von Y _____ nach A _____, jedoch auf der anderen Seite der motorisierten Strasse. Ziel und Zweck von Winterwanderwegen besteht dabei nicht primär darin, möglichst effizient und direkt von einem Ausgangspunkt zu einem Endpunkt zu gelangen. Im Vordergrund steht vielmehr die winterliche Freizeit- und Erholungsaktivität, sprich Vergnügen, Erlebniswert, Landschaftsqualität oder Ruhe. «Der Weg ist das Ziel» (vgl. die Technische Richtline, S. 4). Für sportlich orientierte Nutzer ist es zudem von Interesse, nicht dieselbe Route zu begehen. Ein vielfältiges und breit abgestütztes Angebot an Winterwanderwegen ist daher erforderlich. Aus diesem Grund sind beide parallel verlaufenden Wegführungen notwendig.

5.7.2 Wie der Beschwerdeführer weiter vorbringt, wäre eine Umgehung seiner Parzellen über den H _____weg (Parzelle Nr. xxx9) und die A _____strasse möglich. Diese vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Route führt jedoch über eine motorisierte Strasse (A _____strasse) und ist mithin weniger attraktiv als die homologierte Route. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels (sanfter Wintertourismus) ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

5.8 Bleibt die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn zu prüfen.

5.8.1 Der umstrittene Winterwanderweg teilt die landwirtschaftlich genutzte Parzelle Nr. xxx in zwei Teile, wie dies dem nachfolgenden Plan links entnommen werden kann (die Parzelle ist rot grfärbt, der Weg ergibt sich aus einer roten Linie [links]). Der Plan rechts gibt die Parzellen wieder, wobei diejenigen Nrn. xxx1 und xxx dem Beschwerdeführer gehören. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Nr. xxx13.

Vorliegend handelt es sich um einen Winterwanderweg, welcher folglich in den Wintermonaten begangen wird. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann dieser Weg nicht nur an wenigen Tagen im Winter benutzt werden: Die entsprechende Auflage der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, wonach das Pistenfahrzeug einzig bei einer minimalen Schneemenge von 40 cm eingesetzt werden darf, betrifft die Langlaufloipe in Y _____ und nicht den Winterwanderweg. Eine Nutzung des vorliegend umstrittenen Weges ist sodann im Sommer weder vorgesehen noch genehmigt. Ein gegenwärtiger Gebrauch der landwirtschaftlichen Parzelle im Winter macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Die Verwendung des Weges (im Winter) liegt folglich ausserhalb der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszeit. Der Winterwanderweg beansprucht zudem nicht die ganze Fläche der Parzelle Nr. xxx, sondern einzig einen schmalen Streifen, der sich deutlich entfernt von der Strasse Y _____/A _____ befindet und parallel zu dieser verläuft. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Sommer nicht eingeschränkt, da auch der vorliegend umstrittene Streifen genutzt werden kann. Einer Bepflanzung mit Obstbäumen steht – mit Ausnahme der vom Weg beanspruchten Fläche – nichts entgegen. Die Liegenschaftsgrenze, welche parallel und am nächsten zum Weg verläuft, erscheint gemäss obigem Plan als nicht gerade, sondern sehr wechselhaft. Die Parzelle Nr. xxx weist insgesamt eine Fläche von 4'243 m^2 auf, so dass auch die vom Beschwerdeführer erwähnten festen (noch nicht geplanten) Tiergehege abseits des Wegkorridors realisiert werden könnten. Ein Stallbau dürfte, sofern er je realisiert wird, aus praktischen Gründen in der Nähe der Strasse erfolgen und nicht möglichst weit von dieser entfernt. Der Eingriff in die privaten Interessen des Beschwerdeführers erweist sich vor diesem Hintergrund als geringfügig. Die Verhältnismässigkeit der Einschränkung ist ohne Weiteres zu bejahen.

5.9 Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

6. Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, es fehle an seinem Einverständnis gemäss Art. 7 Abs. 2 RWFV für die Erstellung einer neuen Brücke über den I _____bach zwischen seinen Parzellen Nrn. xxx1 und xxx. Mangels seines notwendigen Einverständnisses könne die Verbindung nicht erstellt und damit der Winterwanderweg nicht begangen werden. Eine Genehmigung der Pläne sei daher nicht möglich.

6.1 Der Staatsrat macht geltend, gemäss dem technischen Bericht seien keine baulichen Massnahmen oder Terrainveränderungen geplant. Eine Einverständniserklärung der Grundeigentümer sei nicht nötig. Der Beschwerdeführer bringe in seiner Einsprache vom xx.xx1 2024 vor, die Brücke sei mit Moos bedeckt und das Geländer sei baufällig. Die Gemeinde werde – gemäss ihrer Stellungnahme – die Brücke im Sommer 2024 von einem Ingenieur prüfen lassen. Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens seien vorliegend die am 22. Oktober 2024 eingereichten Pläne samt technischem Bericht. Damals habe die Brücke existiert. Sollte die Brücke mittlerweile nicht mehr bestehen, sei dies nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Da im hier behandelten Plangenehmigungsverfahren keine baulichen Massnahmen oder Terrainveränderungen vorgesehen seien, sei dies auch nicht zu behandeln gewesen. Sollten in der Zwischenzeit bauliche Massnahmen, welche Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie Bauten von geringem Ausmass oder geringer Auswirkung überschreiten, nötig geworden sein, müssten diese in einem neuen Verfahren beurteilt werden.

6.2 Die Gemeinde erklärt, die Brücke sei mit dem Unwetter vom Juni 2024 weggespült worden. Sie sei bereits in den letzten Jahrzehnten Teil des bestehenden Winterwanderweges gewesen. Gemäss Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) bestehe die Verpflichtung, dass diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert sei. Fuss- und Wanderwege seien zudem zu ersetzen, wenn sie nicht mehr frei begehbar seien. Die Gemeinde habe gemäss Art. 13 GWFV das Recht und die Pflicht für angemessenen und gleichwertigen Ersatz zu sorgen (sogenannte Wiederherstellungspflicht). Insofern bedürfe es für die Wiederherstellung der seit jeher bestehenden Fussgängerverbindung keiner Genehmigung des entsprechenden Grundeigentümers.

6.3 Das FWG legt die Grundsätze fest, die die Kantone und Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen beachten müssen (Art. 1 lit. a FWG). Die Anlage und Planung von Fuss- und Wanderwegen ist eine kantonale Aufgabe (Art. 4 Abs. 1 FWG; Bundesgerichtsurteil 1C_595/2018 vom 24. März

2020 E. 7.2). Die Kantone sorgen u.a. dafür, dass diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 lit. b FWG). Für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ist zu sorgen, wenn die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden müssen (Art. 7 Abs. 1 FWG). Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie nicht mehr frei begehbar sind, abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden, auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet oder mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind (vgl. Art. 7 Abs. 2 FWG). Betreffend die Umsetzung der Ersatzpflicht wird in einem ersten Schritt versucht, den aufgehobenen Teil eines Wegnetzes durch Umlegung auf schon bestehende Wege zu ersetzen. Erst wenn sich auf diese Art kein angemessener Ersatz finden lässt, ist die Schaffung eines neuen Weges ins Auge zu fassen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, BBl 1983 IV 1, S. 11).

Der Kanton Wallis hat entsprechende Regelungen im GWFV und im RWFV getroffen. Demnach fällt – mit Ausnahme der kantonalen Fahrradroute Oberwald / St-Gingolph – die Planerstellung, die Anlage, die Kennzeichnung, der Unterhalt und der Erhalt der Wege und der dazugehörigen Bauwerke in die Zuständigkeit der Gemeinden (Art. 3 Abs. 2 GWFV). Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die während der öffentlichen Planauflage erhobenen Einsprachen, soweit diese nicht privatrechtlicher Natur sind. Zudem homologiert er die Pläne oder lehnt sie ab (Art. 8 Abs. 2 GWFV). Gemäss Art. 13 Abs. 1 GWFV hat derjenige, der veranlasst, dass die in den geltenden Plänen enthaltenen Wegenetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon aufgehoben werden müssen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Fällen für angemessenen und gleichwertigen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Laut Art. 13 Abs. 2 GWFV sind die Artikel 3 ff. GWFV sowohl für die Aufhebung als auch den Ersatz anwendbar. Wird die Aufhebung eines bestehenden Weges nicht durch die nach Art. 3 GWFV zuständige Behörde veranlasst, so ist diese zu konsultieren. Letztere nimmt den vorgeschlagenen Ersatz an oder weist ihn zurück. Sie bleibt befugt, das Genehmigungsverfahren nach GWFV einzuleiten (Art. 13 Abs. 2bis GWFV). Demnach würde es für den Ersatz und die Aufhebung von genehmigten Wegen des Freizeitverkehrs ein separates Auflageverfahren samt Homologationsentscheid bedürfen.

Wenn die Errichtung eines Bauwerks oder eine Bewilligung nach einer Spezialgesetzgebung erforderlich sein sollte, sind die dazugehörigen Unterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen des betreffenden Weges aufzulegen. Unter Vorbehalt der Wahrung des Koordinationsgrundsatzes sind die Spezialgesetze anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GWFV). Der Staatsrat erlässt einen alleinigen Gesamtentscheid bei Erstellung von Bauwerken im Zusammenhang mit dem Wegnetz oder bei einem Bewilligungsgesuch nach einer Spezialgesetzgebung. Dabei werden die Spezialgesetzgebungs-Bewilligungen in den Gesamtentscheid integriert (Art. 8 Abs. 3 GWFV). Art. 7 Abs. 1 RWFV bestimmt welche Bauwerke eine Plangenehmigung erfordern: Es handelt sich um Bauwerke von einem gewissen Ausmass mit Auswirkungen auf die Raumplanung und die Umwelt, wie etwa eine Brücke, ein Steg oder eine Anlage, der Belag, die Verbreiterung eines Wegabschnittes oder bedeutende Aufschüttungen und Abtragungen. Keine Plangenehmigung bedarf es für Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie Bauten von geringem Ausmass oder geringer Auswirkung. Es bleibt jedoch das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich (Art. 7 Abs. 2 RWFV). Die technische Arbeitshilfe zählt nachfolgende Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahmen auf, für welche kein formelles Verfahren notwendig ist (Bauliche, organisatorische oder Unterhaltsmassnahmen – Ausgeführt im Rahmen von Freizeitverkehrsprojekten, Technische Arbeitshilfe, Version Nr. 2, 2024, S. 19, abrufbar unter https://www.vs.ch/de/web/sdt/gwfv-dossier, zuletzt besucht am 7. September 2026):

- Ausbessern der Wegoberflächen, z.B. Aufschüttungen oder Abtragungen, Auffüllen von Löchern, … insbesondere bei Sofortmassnahmen nach Naturereignissen (Erdrutsch, Hochwasser, Lawinen, Erosion…)
- Entfernen von Bäumen oder Ästen, die auf den Weg gefallen sind
- Reinigung von Entwässerungen und Bachdurchlässen, um Erosionsschäden vorzubeugen
- Entfernung von Erde und Laub von Bauwerken, um eine Durchfeuchtung des Holzes (Pilzbefall) und die vorzeitige Korrosion von Metallteilen zu verhindern
- Säubern der Wegoberflächen, auf denen sich glitschige Ablagerungen gebildet haben
- Nachziehen oder Ersetzen von Verbindungsmitteln bei Wegbefestigungen oder Bauwerken
- Gehölzschnitt in Absprache mit den Grundeigentümern und Forstbezirk/DWNL
- Ausmähen der Wegränder

6.4 Die Brücke an der nord-östlichen Grenze der Parzelle Nr. xxx über den I _____bach ist nicht mehr vorhanden. Dies bestreitet die Gemeinde denn auch nicht. Das vom Beschwerdeführer eingereichte Foto zeigt einzig noch ein Betonfundament und Leitungen (S. 32):

6.4.1 Art. 13 GWFV ist vorliegend nicht einschlägig. Eine Ersatzpflicht besteht in jenen Fällen, in welchen die in den geltenden Plänen enthaltenen Wegenetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon *aufgehoben* werden müssen. In casu geht es um die erstmalige Genehmigung der Winter-Freizeitverkehrswege (vgl. E. 4 oben). Die Gemeinde möchte – entgegen der in Art. 13 GWFV vorgesehenen Ersatzpflicht – den umstrittenen Winterwanderweg weder auf einen bestehenden Weg umleiten noch einen neuen Weg schaffen – sondern die von ihr gewählte Linienführung über die (nicht mehr vorhandene) Brücke beibehalten. Die Frage nach einem angemessenen und gleichwertigen Ersatz stellt sich vorliegend mithin nicht.

6.4.2 Der chronologische Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens zeigt folgendes Bild: Die öffentliche Planauflage der Winter-Freizeitverkehrswege erfolgte im Januar 2024. Im Mai 2024 führte die Gemeinde Einigungsverhandlungen durch. Letztgenannte reichte das Homologationsgesuch im Oktober 2024 beim DMRU ein. In der Zwischenzeit – im Juni 2024 – wurde die Brücke durch ein Unwetter weggespült. Der Gemeinde war spätestens ab diesem Zeitpunkt bekannt, dass die bestehende Infrastruktur für den Winterwanderweg nicht mehr funktionstauglich ist. Ohne die besagte Brücke macht die geplante Route des vorliegend umstrittenen Winterwanderwegs wenig Sinn. Der Gemeinde hat mithin bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beim DMRU bekannt gewesen sein müssen, dass eine neue Brücke errichtet werden muss, um die öffentlich aufgelegene Linienführung des Winterwanderweges umzusetzen.

6.4.3 Ein Teil der Brücke befindet sich auf der Parzelle Nr. xxx13, welche der Gemeinde gehört. Der andere Teil befindet sich hingegen auf der Parzelle Nr. xxx im Eigentum des Beschwerdeführers. Entscheidend ist vorliegend, dass der umstrittene Winterwanderweg an besagter Stelle unterbrochen wird. Der Wiederaufbau der Brücke erfordert eine Baubewilligung.

Eine Bestätigung der Homologation des vorliegend umstrittenen Winterwanderwegs ist ohne rechtlich abgesicherte Realisierungsmöglichkeit der Brücke nicht verhältnismässig. Die Brücke bildet Bestandteil der geplanten Strecke, ohne sie kann die Route nicht bestimmungsgemäss genutzt werden. Hinzukommt, dass eine spätere Aufhebung des genehmigten Winterwanderwegs (z.B. weil die Brücke nicht erstellt werden konnte und der Weg aufgrund der Lücke nicht genutzt werden kann) eines formellen Genehmigungsentscheids bedürfen würde. Die gänzliche Aufhebung des Genehmigungsentscheids betreffend die Parzellen Nrn. xxx und xxx1 erachtet das Kantonsgericht hingegen nicht als angezeigt, zumal die Brücke erst nach der öffentlichen Auflage weggespült wurde. Der angefochtene Homologationsentscheid wird folglich mit einer Suspensivbedingung ergänzt, wonach die Genehmigung des Winterwanderwegs über die beiden Parzellen des Beschwerdeführers (Parzellen Nrn. xxx und xxx1) mit dem Wiederaufbau der Brücke in Kraft treten wird. Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich vor diesem Hintergrund als teilweise begründet. Dies führt zur Änderung der Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Genehmigungsentscheids.

6.5 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Genehmigung des Winterwanderwegs über die Parzellen Nrn. xxx und xxx1 mit einer Suspensivbedingung ergänzt wird: Die Genehmigung des Winterwanderwegs über die Parzellen Nrn. xxx und xxx1 wird erst mit der Realisierung der Brücke in Kraft treten.

7.

7.1 Nach dem Gesagten wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer zur Hälfte als obsiegend, mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

7.2 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können sie ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer die Hälfte der Gerichtsgebühr zu bezahlen hat. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.00 und Fr. 5’000.00 (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf

Fr. 1’500.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Hälfte (Fr. 750.00) auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1’500.00 wird angerechnet. Der Saldo (Fr. 750.00) wird dem Beschwerdeführer zurückvergütet.

7.3 Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Sie ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1’100.00 und Fr. 11’000.00 betragen (Art. 39 Abs. 1 GTar). Aufgrund des Umfangs, des geschätzten Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles erachtet das Kantonsgericht bei vollständigem Obsiegen eine Parteientschädigung von Fr. 1’200.00 als angemessen. Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wird deshalb eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.00 (die Hälfte von Fr. 1’200.00) zugesprochen, welche von der Gemeinde zu tragen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Genehmigungsentscheids vom 12. März 2025 wird wie folgt ergänzt:

   Das Gesuch der Gemeinden Y _____, X _____ und Z _____ zur Genehmigung ~~der Abänderung~~ der Winter-Freizeitverkehrswege wird genehmigt, wobei die Wegführung über die Parzellen Nrn. xxx und xxx1 in Y _____ erst mit der Realisierung der Brücke genehmigt wird (Suspensivbedingung).

   Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren in der Höhe von Fr. 1'500.00 werden W _____ zur Hälfte (Fr. 750.00) auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 verrechnet. Der Saldo wird W _____ zurückerstattet. Die andere Hälfte der Gerichtsgebühr (Fr. 750.00) wird nicht erhoben.

3. W _____ wird eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.00 zugesprochen, welche von der Einwohnergemeinde Y _____ zu tragen ist.

4. Das Urteil wird W _____, den Einwohnergemeinden X _____, Y _____ und Z _____ und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 16. September 2026